

Ortsgemeinde Boos

Vorlage Nr. 014/159/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung eines Wohnhauses mit
Einliegerwohnung**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
17.06.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Boos beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung in Boos, In der Holzbornwiese, Flur 35, Flurstück 36/11, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB- nicht zu erteilen/zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Boos liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung in Boos, In der Holzbornwiese 9, Flur 35, Flurstück 36/11, vor.

Eine Ausfertigung des Bauantrages liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme

vor.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „In der Holzbornwiese“ errichtet werden. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Das geplante Vorhaben soll mit einer Drenpelhöhe von 2,30 m realisiert werden. Gemäß Bebauungsplan ist eine Drenpelhöhe von 1 m vorgegeben.

Darüber hinaus soll das Satteldach mit einer Dachneigung von 20 Grad realisiert werden. Gemäß B-Plan ist eine Dachneigung von 28 bis 48 Grad festgesetzt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan